



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 17

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.09.2015

39. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Böttersen vom 21. Juli 2015

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Meestfeld III“ mit örtlichen Bauvorschriften in der Gemeinde Groß Meckelsen vom 10. September 2015

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemslingen (Kindertagesstättensatzung) vom 19. August 2015

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Biogasanlage Deepener Weg“, Ostervesede, der Gemeinde Scheeßel vom 15. September 2015

Bekanntmachung der Genehmigung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (Biogasanlage Deepener Weg) der Gemeinde Scheeßel vom 15. September 2015

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Böttersen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Böttersen in seiner Sitzung am 21.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Böttersen betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten „Merlin“ in 27367 Böttersen, Buchenende 11. Die Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

In der Tageseinrichtung sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne des § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist von der Einrichtung eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtung ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem KiTaG.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht offen, die in der Gemeinde Böttersen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Böttersen wohnen.

(2) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zu den unter Absatz 4 genannten Aufnahmedaten. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Böttersen wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.

(3) Sofern die Tageseinrichtungen nicht ausgelastet sind, werden für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Böttersen in anderen Kindertagesstätten keine Zuschüsse gezahlt.

(4) Eine Aufnahme kann zum 01. August, 01. November, 01. Februar oder 01. Mai erfolgen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen, ältere Kinder haben Vorrang. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Die Anmeldung der Kinder muss vom 01.01. bis 28.02. des Anmeldejahres bei der Gemeinde Böttersen erfolgt sein. Der Anmeldezeitraum wird gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Böttersen bekannt gegeben.

(2) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit eine besondere soziale Situation des Kindes oder der Sorgeberechtigten gegeben ist, muss dieses im Antrag angegeben und begründet werden. Die Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

- 1. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,**
- 2. Kinder von allein erziehenden Elternteilen,**
- 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,**
- 4. Geschwisterkinder.**

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleitung. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern schriftlich mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Öffnungszeiten und Ferienregelung

(1) Die Tageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr für Vormittagsgruppen geöffnet. Es werden ein Frühdienst von 7.00 Uhr bis 7.45 Uhr und ein Spätdienst von 12.15 Uhr bis 13.30 Uhr angeboten. Früh- und Spätdienste stehen nur berufstätigen Eltern zur Verfügung.

(2) Bei Bedarf werden in der Tageseinrichtung Sonderdienste eingerichtet. Der Sonderdienst soll für die Eltern für das laufende Kindergartenjahr bindend sein. Die Abmeldung vom Sonderdienst ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt 3 Monate.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Ferien festgelegt. Die Betriebsferien dauern in der Regel zwei Wochen und fallen in die Sommerferien. Der Kindergarten wird Freitag nach Himmelfahrt und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

§ 6 Besuchsregelung

- (1) Das Betreuungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Eine Abmeldung des Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. plötzlicher Ortswechsel, länger andauernde Krankheit). Bei besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine sofortige schriftliche Mitteilung nach der Kenntnisnahme an die Gemeinde zu richten. Für das letzte Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe vorliegen.
- (5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung oder bedarf das Kind besonderer Hilfen, welche die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann, oder aus pädagogischen Gründen, z. B. Regelverstöße, oder wenn mit einer Gefährdung anderer zu rechnen ist, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Vorab sind umfassend alternative Kinderbetreuungsmaßnahmen zum Wohle des Kindes zu prüfen.

§ 7 Benutzungsgebühren

Richtlinien zur Festsetzung der Kindertagesstättengebühren

Der Rat der Gemeinde Böttersen hat in seiner Sitzung am 21.07.2015 für die Festsetzung der Kindertagesstättengebühr folgende Richtlinie beschlossen:

7.1. Allgemeines

Gemäß § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Der Rat der Gemeinde Böttersen hat dieser gesetzlichen Vorgabe mit der nachstehenden Sozialstaffel Rechnung getragen.

7.2. Kindertagesstättengebühren

Die monatlichen Kindertagesstättengebühren richten sich nach der nachstehenden Sozialstaffel. Soweit die Gebühren von dritter Seite (Land, Landkreis) gezahlt werden, entfällt für die Sorgeberechtigten die Gebührenpflicht.

7.2.1 Sozialstaffel

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	22,5 Std. pro Woche in Euro
1	bis 19.000,00 €	bis 23.000,00 €	bis 27.000,00 €	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	80,00
2	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	bis 39.000,00 €	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	100,00
3	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	bis 51.000,00 €	bis 55.000,00 €	bis 59.000,00 €	125,00
4	über 43.000,00 €	über 47.000,00 €	über 51.000,00 €	über 55.000,00 €	über 59.000,00 €	180,00

- b) Die Zuschläge für die Sonderdienste betragen für den Früh- und Spätdienst jeweils 20 % der Gebühren.
- d) Das zweite gebührenpflichtige Kindergartenkind erhält eine Ermäßigung von 30 % des Beitrages der Sozialstaffel. Das dritte gebührenpflichtige Kindergartenkind wird von den Gebühren befreit.

7.2.2 Gebührenklausel

Die Kindertagesstättengebühren können entsprechend der Kostensteigerung gegenüber dem abgewickelten Haushaltsjahr (Rechnungsergebnis des Vorjahres) bei Bedarf angepasst werden.

7.3. Familieneinkommen

- a) Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie ist der Gesamtbetrag der Einkünfte (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten, Altersentlastungsbetrag, Freibetrag für Land- und Forstwirte und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende), der sich aus dem Einkommensteuerbescheid oder aus dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich zuzüglich weiterer Einkünfte nach 7.3.1 dieser Richtlinie der zum Haushalt zählenden Familienangehörigen ergibt.
- b) Maßgeblich für die Gebührenfestsetzung ist das Familieneinkommen aus dem Veranlagungszeitraum vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres.
- c) Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinie sind neben den Eltern/Erziehungsberechtigten und ihren Kindern auch die mit im Haushalt lebenden Ehepartner/Lebensgefährten und deren kindergeldberechtigte Kinder.

7.3.1 Umfang des Einkommens

- a) Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommensteuergesetzes nämlich,
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.
- b) Verluste aus Vermietung und Verpachtung, aus gewerblichen Beteiligungen sowie andere negative Einkünfte dürfen nicht abgesetzt werden.
- c) Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familieneinkommens bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen.
- d) Nicht zum Familieneinkommen zählen das Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld bis 300 €, die Grundrente nach BVG und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung. Unterhaltsleistungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung an Dritte gezahlt werden, werden vom Familieneinkommen abgezogen.

7.3.2 Ermittlung des Einkommens

- a) Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides/Bescheides über den Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen. Dabei ist der Veranlagungszeitraum vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.
- b) Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat seine Einkünfte durch Bescheinigung des Arbeitgebers über das Einkommen bzw. durch eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.

7.3.3 Einkommensveränderung

- a) Sofern sich die laufenden und somit die aktuellen Einkünfte gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid um mehr als 15 % verändert haben, ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Leistungsnachweise vorzulegen.
- b) Verändern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr durch Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit eines Familienangehörigen, so ist dies innerhalb von 4 Wochen für die Neufestsetzung der Kindertagesstättengebühr anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen. Eine Neufestsetzung der Kindertagesstättengebühr wird ab dem folgenden Monat nach Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit vorgenommen.
- c) Verringern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 15 % gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid, kann eine Neuberechnung der Kindergartengebühren vorgenommen werden. Die Unterlagen werden ab dem Monat der Einreichung berücksichtigt.
- d) Bei der Geburt eines weiteren Kindes erfolgt bei einer dadurch entstehenden Änderung in der Sozialstaffel eine Neufestsetzung der Kindergartengebühren ab dem Monat der Geburt des weiteren Kindes. Eine schriftliche Mitteilung an die Gemeinde ist notwendig.

7.4. Festsetzung der Kindertagesstättengebühr

- a) Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch eine Selbsterklärung der Familienangehörigen mit Vorlage der Einkommensnachweise.
- b) Familienangehörige, die ihr Einkommen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes im Kindergarten oder 4 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres nachweisen, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Gebühren. Eine Änderung der Gebühren nach Festsetzung des Höchstbetrages ist nur innerhalb der Klagefrist und nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides/Bescheides über den Lohnsteuerjahresausgleich möglich.

7.5. Zahlungen

- a) Die Kindertagesstättengebühr ist bis zum 5. des Monats im Voraus zu entrichten.
- b) Die Schließung der Kindertagesstätte an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühr.
- c) Für Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Gebühr zu entrichten. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.
- d) Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber vorliegt.
- e) Die Kindertagesstättengebühr wird für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

7.6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01.08.2015 in Kraft.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

(1) In den Tageseinrichtungen können nur Kinder betreut werden, die frei von ansteckenden Krankheiten sind. In begründeten Fällen ist dieses der Leitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein. Ferner ist, soweit vorhanden, der Leitung das Vorsorgeuntersuchungsheft zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Aufnahme sollte das Kind gegen Wundstarrkrampf geimpft sein.

(2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) In den Tageseinrichtungen können prophylaktische medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

§ 9 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a KJHG

Die Gemeinde Böttersen, vertreten durch den Bürgermeister, hat mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Vereinbarung unterzeichnet, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte den Schutzauftrag nach § 8 a KJHG wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisiko ggf. eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind insbesondere verpflichtet bei den Personenberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Das Verfahren wird entsprechend vorgegebener Kriterien dokumentiert.

§ 10 Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Die Eltern der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternbeirat.

(2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung der Kindertagesstätte sowie - als Vertreter des Trägers - der Bürgermeister oder dessen Beauftragte oder Beauftragter bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Sollte die Kindertagesstätte über mehr als zwei Gruppen verfügen, erhöht sich die Anzahl des Trägers um eine weitere Person, die ebenfalls vom Bürgermeister beauftragt wird. Darüber hinaus gehört in diesem Fall neben der Leitung der Kindertagesstätte auch die stv. Leitung dem Beirat an.

(3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Ist ein gemeinsames Benehmen nicht zu erreichen, entscheidet der Gemeinderat.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kindertagesstättegebühren machen.

§ 11

Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung der Erzieherinnen/Erzieher mitgebracht werden. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird oder ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Begleitung sollte über 12 Jahre alt sein und der Tageseinrichtung schriftlich benannt sein.

(4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab 01.08.2015 in Kraft.

(2) Die Satzung über den Betrieb und Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Böttersen vom 03.12.2013 tritt am 31.07.2015 außer Kraft.

Böttersen, den 21. Juli 2015

Holsten
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2015 Nr. 17

Inkrafttreten

des Bebauungsplanes Nr. 7 "Im Meestfeld III" mit örtlichen Bauvorschriften in der Gemeinde Groß Meckelsen

Der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen hat in seiner Sitzung am 09.09.2015 den Bebauungsplan Nr. 7 "Im Meestfeld III" bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 "Im Meestfeld III" ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 7 "Im Meestfeld III" in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 7 "Im Meestfeld III" einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Meckelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Groß Meckelsen, 10.09.2015

Gemeinde Groß Meckelsen
Der Bürgermeister
Detjen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2015 Nr. 17

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung
sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemslingen
(Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in seiner Sitzung am 19.08.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Hemslingen vom 13.11.2014 wird wie folgt geändert:

In § 3 werden die Absätze 1 und 2 neu eingefügt (die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5):

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern des Elementarbereichs der Gemeinde Hemslingen bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme folgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtungen übersteigt, kann das Aufnahmealter heraufgesetzt werden.
- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren aufgenommen.

In § 5 wird folgender Absatz 6 neu angefügt:

„Für jede der einzelnen Teileinrichtungen (Krippe bzw. Kindergarten) ist eine Anmeldung nach § 4 erforderlich. Es findet keine automatische Übernahme der Krippenkinder in den Kindergarten statt.“

§ 13 Abs. 2 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Betreuungsplatz anderweitig verfügt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hemslingen, den 19.08.2015

Gemeinde Hemslingen
Gerken
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2015 Nr. 17

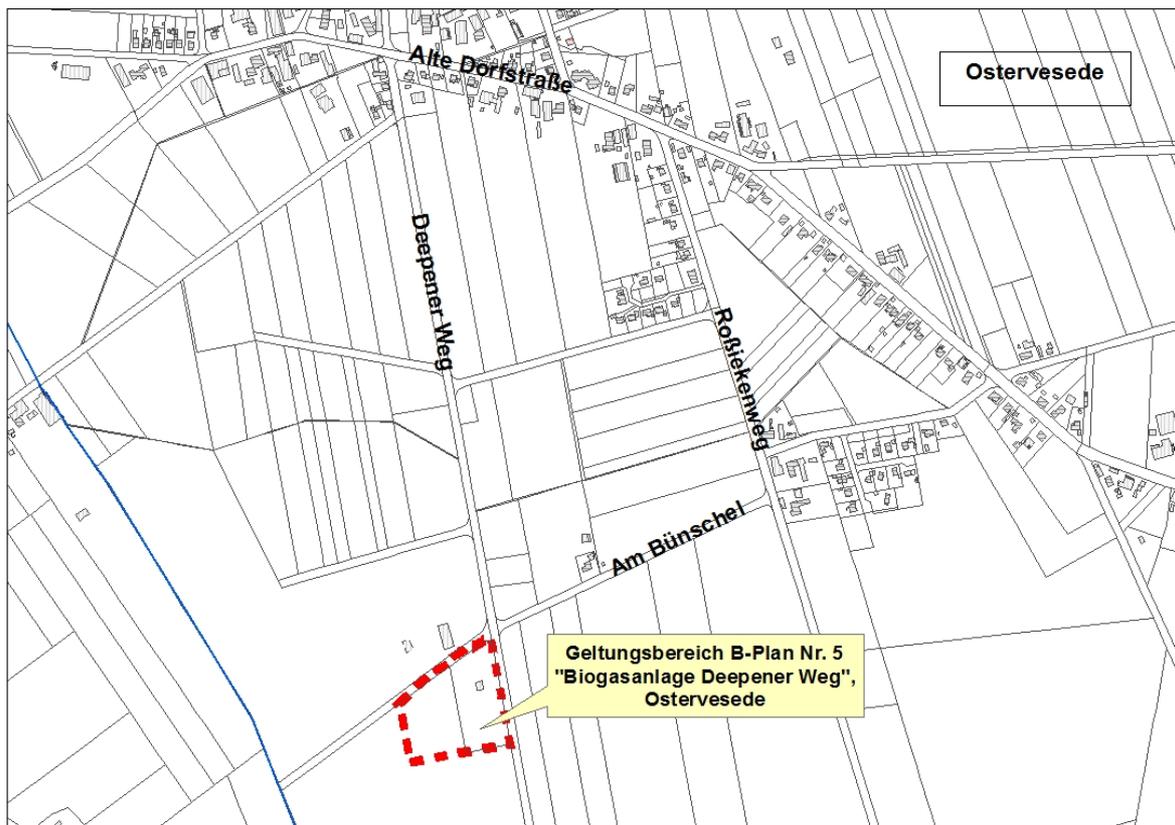
Inkrafttreten
des Bebauungsplans Nr. 5
„Biogasanlage Deepener Weg“, Ostervesede

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 24.07.2014 den Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Biogasanlage Deepener Weg“, Ostervesede, wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Mit Wirksamwerden der 56. Flächennutzungsplanänderung am 15.09.2015 ist dieser Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 5, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.09.2015

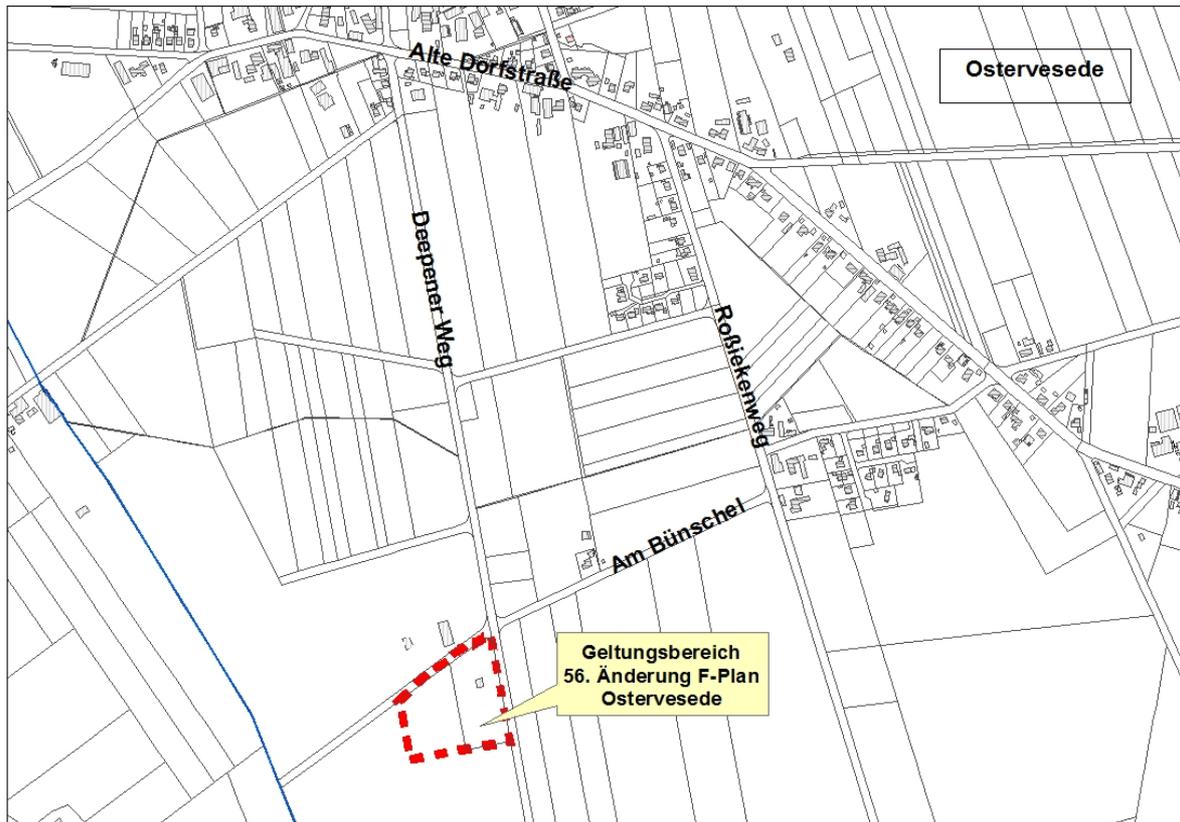
Behrens
Allg. Stellvertreter der Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2015 Nr. 17

Bekanntmachung der Genehmigung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (Biogasanlage Deepener Weg) der Gemeinde Scheeßel

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 07.10.2014 (Az.: 63 ROW-61 72 60/169) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 24.07.2014 beschlossene 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 15.09.2015

Behrens
Allg. Stellvertreter der Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2015 Nr. 17

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.